OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350466/16/GS

Datum:
Linz, 5. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des B J W, x, vom 25. Jänner 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 9. Jänner 2018, GZ: BHRISO-2014-87748/117-LAU, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) im fortgesetzten Verfahren nach Ergehen des Erkenntnisses des VwGH vom 26.09.2019, Ra 2018/10/0074-10,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt II. als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Aufgrund der Anträge des Beschwerdeführers (Bf) vom 9.10.2017, 16.10.2017, 3.11.2017, 8.11.2017, 18.12.2017 und 8.1.2018 hat die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (belangte Behörde) im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Aufgrund Ihres Antrages vom 16.10.2017 wird Ihnen eine andere Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form einer Beihilfe zur Anschaffung oder Instandhaltung des insgesamt erforderlichen Hausrats in Höhe von EUR 22,50 zuerkannt

II. Ihr Antrag vom 09.10.2017 (E-Mail vom 07.10.2017) auf eine Beihilfe in der Höhe von EUR 250,00 sowie Ihre Anträge vom 03.11.2018 und 08.11.2017 auf eine Beihilfe in der Höhe von jeweils EUR 125,00 werden abgewiesen

III. Ihr Antrag vom 08.11.2017 auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus wird abgewiesen

IV. Ihr Antrag vom 18.12.2017 (E-Mail vom 17.12.2017) auf eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Hilfe zu Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von EUR 100,00 wird abgewiesen

V. Ihr Antrag vom 08.01.2018 auf eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Hilfe zu Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von EUR 50,00 wird abgewiesen

Rechtsgrundlagen:
- §§ 4 ff, 14, 18a, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 2 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zu Spruchpunkt II. wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass die beantragte Beihilfe in der Höhe von 250 Euro zur Bezahlung der Kaution für das in der Übergangswohnung befindliche Inventar inkl. Küche nicht gewährt werden könne, weil es sich dabei um keine weitere Leistung im Sinne von § 2 Oö. BMSV handle. Dieses Inventar habe der Bf nicht käuflich angeschafft, sondern stehe laut dem abgeschlossenen Untermietvertrag mit der C ohne gesonderten Zins zur Verfügung. Die bei der C hinterlegte Kaution, die der Bf in zwei Monatsraten in den Monaten Oktober 2017 und November 2017 zu je 125 Euro entrichtet habe, erhalte er unter Einhaltung der Erhaltungspflicht dieser Einrichtungsgegenstände beim Auszug wieder zurück und stehe ihm bei der Anschaffung (Kaution) einer Finalwohnung zur Verfügung.

Zu Spruchpunkt III. führte die belangte Behörde an, dass der Antrag vom 8.11.2017 auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen sei, weil der Bf seither kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erziele. Er sei beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt und erhalte seit 9.10.2017 im Rahmen einer Schulungsmaßnahme des Arbeitsmarktservice zusätzlich zur Notstandshilfe eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Entgegen der Meinung des Bf werde festgehalten, dass es sich dabei um ein Kursangebot und um keine Erwerbstätigkeit im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Beschäftigungs-Einstiegsbonus handle, weil er als Teilnehmer dieses Kursangebotes in keinem Arbeitsverhältnis stehe und daher auch über keinen Dienst- bzw. Arbeitsvertrag verfüge.

Zu Spruchpunkt IV. und V. wurde dargelegt, dass die Anträge vom 18.12.2017 und vom 8.1.2018 auf zusätzliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe von 100 Euro und 50 Euro abzuweisen gewesen wären, weil die Ansparungen des Bf für die Anmietung einer Finalwohnung nicht das Einkommen schmälere. Angemerkt werde, dass es aufgrund des Wohnungsaufwandes seit September 2017 bei der Berechnung der Mindestsicherung zu keiner Reduktion des Wohnaufwandes mehr komme.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde wird zu Spruchpunkt II. im Wesentlichen ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des VwGH eine zeitraumbezogene Beurteilung vorzunehmen sei. An der durch die gegenständliche Zahlungsverpflichtung begründeten Notlage in den antragsgegenständlichen Zeiträumen (Oktober bzw. November 2017) vermöge eine allfällige mehr als 10 Monate später erfolgende Rückerstattung der gegenständlichen Kaution jedenfalls nichts zu ändern. Hinsichtlich Spruchpunkt III. wurde eingewendet, dass bei der Frage, ob im gegenständlichen Fall von einem Arbeitsverhältnis bzw. von einer Erwerbstätigkeit auszugehen sei, nicht bloß auf formale Gesichtspunkte, wie etwa das Fehlen eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages, abzustellen sei. Entscheidend sei, dass im Rahmen des gegenständlichen „Kurses“ vom Bf seit Beginn des gegenständlichen „Kurses“ überwiegend gearbeitet werde und zwar in Form der im gegenständlichen Antrag bezeichneten Hilfstätigkeiten (dieser Umstand sei auch anhand des von jedem „Kursteilnehmer“ zu führenden Arbeitszeitprotokolls nachvollziehbar). Auch würde sich hier etwa aus dem gegenständlichen Arbeitszeitprotokoll ableiten lassen, dass sehr wohl ein Arbeitsverhältnis bzw. eine Erwerbstätigkeit vorliege. Zu Spruchpunkt IV. und V. wurde vorgebracht, dass die gegenständlichen Ansparungen das für den Lebensbedarf tatsächlich zur Verfügung stehende bzw. im Rahmen der Hilfe zur Sicherung der Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs anrechenbare Einkommen schmälern würden. Es lägen auch keine besonders niedrigen Miet- und Betriebskosten vor. Darüber hinaus wären besonders niedrige Miet- und Betriebskosten im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs insofern zu berücksichtigen, als nach

§ 13 Abs. 4 2. Satz Oö. BMSG vorzugehen wäre. Ohne die gegenständlichen Ansparungen bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Bf zum Zeitpunkt des Auszuges aus der Übergangswohnung nicht in der Lage sein werde, die Anmietung einer Finalwohnung zu finanzieren.
Aus den angeführten Gründen werde der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht wolle eine Beschwerdeverhandlung samt Lokalaugenschein am gegenständlichen Arbeitsplatz durchführen, sowie J E (zum Beweis der im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis geltend gemachten Tatsachen) und G W (Betreuerin der C, Netzwerk Wohnungssicherung, zum Beweis der im Hinblick auf die gegenständliche Übergangswohnung geltend gemachten Tatsachen, insbesondere bezüglich Bezahlung der gegenständlichen Kaution und der gegenständlichen Ansparungen) als Zeugen einzuvernehmen.

I.3. Diese Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im ersten Rechtsgang mit Erkenntnis vom 3. April 2019, Gz. LVwG-350466/2/GS/CG, als unbegründet abgewiesen. Der Bf hat gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0074-10, wurde das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes, soweit damit die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im Übrigen wurde die Revision beschlussmäßig zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Aufhebung im Wesentlichen Folgendes aus:

„Nach § 14 Abs. 1 Oö. BMSG schließt die Zuerkennung von laufenden monatlichen Leistungen gemäß § 13 leg. cit. andere Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung im Einzelfall nicht aus. Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen in welchem Ausmaß in einem solchen Fall erbracht werden können.

Die Materialien (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27.GP, S. 44f) führen dazu auszugsweise Folgendes aus:

Zu § 14:
Da entgegen der ursprünglichen Konzeption dieses Entwurfs, bei der hinsichtlich der Leistungshöhe und der Auszahlungsmodalitäten eine Angleichung an das Ausgleichszulagenrecht geplant war, in einer Einigung des Finanz- und Sozialressorts, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, und des Oberösterreichischen Gemeindebundes einer zwölfmaligen Auszahlung der Vorzug gegeben wurde, ist weiterhin die Zurverfügungstellung anderer Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (vgl. § 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 bzw. allfällige Leistungen bei überdurchschnittlich hohen Kosten für den Wohnbedarf) unerlässlich. In diesem Sinn trägt Abs. 1 in Anlehnung an § 16 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 dem Verordnungsgeber eine Konkretisierung dieser

Annex-Leistungen auf. Dabei kann auch eine Obergrenze eingezogen werden, die sich z.B. an der bisherigen Leistungserbringung orientieren kann.

…“

Der Verordnungsgeber hat die im Grunde des § 14 Abs. 1 Oö. BMSG im Einzelfall zu gewährenden weiteren Leistungen – wie bereits in § 2 der in den Materialien erwähnten Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 – dahin konkretisiert, dass weitere Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. BMSG „insbesondere“ die in den Ziffern 1 bis 6 genannten Beihilfen seien. Damit wurden weitere Leistungen bloß beispielsweise aufgezählt (vgl. die zu § 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 ergangenen hg. Erkenntnisse VwGH 29.2.2012, 2011/10/0101, VwSlg. 18356 A; 14.3.2008, 2003/10/0270). Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht in erster Linie um Leistungen für „atypische Fälle“, sondern um solche, die eben nicht regelmäßig anfallen, wie dies etwa ganz deutlich bei den angeführten Übersiedlungskosten, Kosten für Wohnungsadaptierungen oder Mobiliar zum Ausdruck kommt (vgl. nochmals die – insoweit übertragbaren – Erkenntnisse 2011/10/0101 und 2003/10/0270).

Im vorliegenden Fall hat der Revisionswerber nicht eine Beihilfe zur Anschaffung des in § 2 Z 3 Oö. BMSV ausdrücklich genannten „insgesamt erforderlichen Hausrats“ begehrt, sondern eine Beihilfe zur Abdeckung der – da das Inventar inklusive Küche mitvermietet wurde – vom Vermieter insofern verlangten Sicherstellung. Schon mit Blick darauf, dass der Verordnungsgeber ausdrücklich Beihilfen (sogar) zur Anschaffung des erforderlichen Hausrats vorsieht, ist – auch unter Bedachtnahme auf die in § 2 Abs. 1 und 2 Oö. BMSG formulierten Grundsätze – nicht zu erkennen, dass im Falle der Bereitstellung dieses Hausrats durch den Vermieter eine diesbezügliche abverlangte Kaution – immer unter der Voraussetzung, dass diese zur Abdeckung des Wohnbedarfs mangels (kostengünstigerer) Alternativen unerlässlich ist – grundsätzlich nicht als eine im Einzelfall erforderliche weitere Leistung nach § 14 Abs. 1 Oö. BMSG iVm § 2 Oö. BMSV anzusehen ist.

Das vom Verwaltungsgericht ins Treffen geführte Argument, bei sämtlichen in § 2 Oö. BMSV angeführten Leistungen handle es sich „um grundsätzlich nicht rückerstattungsfähige Zahlungen“, überzeugt demgegenüber nicht. Auch unter dem Gesichtspunkt eines allfälligen Kostenersatzes des Leistungsempfängers ist nicht zu erkennen, dass das aus der Rückerstattung einer Sicherstellung allenfalls gebildete Vermögen anders zu behandeln wäre als jenes, das aus einer Verwertung von (etwa unter Inanspruchnahme einer Beihilfe nach § 2 Z 3 Oö. BMSV angeschafftem) Hausrat gebildet wird.“

Mit E-Mail vom 21.10.2019 wurde von der C auf Anfrage mitgeteilt, dass Herrn B W am 6.8.2018 die Kaution in der Höhe von 250 Euro refundiert wurde. Dies wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Mit E-Mails vom 8.11.2019 und vom 10.11.2019 teilte der Bf im Wesentlichen mit, dass die Rückerstattung der gegenständlichen Kaution im August 2018 unbeachtlich sei und er auf die Ausführungen in der Revision vom 9.7.2018 hinweise. Eine Verwertung von unter Inanspruchnahme einer Beihilfe nach § 2 Z 3 Oö. BMSV angeschafftem Hausrat würde mangels entsprechender

Rechtsgrundlage nicht zum nachträglichen Verlust des Anspruches auf eine solche Beihilfe führen. Auch für eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer solchen Beihilfe im Falle einer Verwertung des angeschafften Hausrats bestehe keine Rechtsgrundlage. Vor dem Hintergrund, dass das aus der Rückerstattung einer Sicherstellung gebildete Vermögen nicht anders zu behandeln wäre als jenes, das aus einer Verwertung von unter Inanspruchnahme einer Beihilfe nach § 2 Z 3 Oö. BMSG angeschafftem Hausrat gebildet werde, sei die im August 2018 tatsächlich erfolgte Refundierung der gegenständlichen Kaution somit ebenfalls unbeachtlich.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Es hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Gewährung von Parteiengehör. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0074-10, bewirkt, dass über die Beschwerde des Bf hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Anträge auf Beihilfe einer Kaution) neuerlich unter Beachtung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden ist.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Per 9.10.2017 (E-Mail vom 7.10.2017) beantragte der Bf eine Beihilfe in der Höhe von 250 Euro zur Bezahlung einer Kaution zur Sicherstellung des mitvermieteten Inventars inkl. Küche in der vom Bf angemieteten Übergangswohnung. Mit E-Mail vom 3.11.2017 und 8.11.2017 hat der Bf nochmals für diese Kaution (Sicherstellung) jeweils eine Beihilfe in der Höhe von 125 Euro beantragt.

Laut dem Untermietvertrag vom 15.10.2017 (Untermieter: B; Untervermieter: C für Menschen in Not) über die Wohnung x, wurde vom Bf für das mitvermietete Inventar incl. Küche kein gesonderter Zins berechnet, aber zur Sicherstellung einmalig 250 Euro (zahlbar in 2 Teilbeträgen zu 125 Euro) eingehoben. Diese Geldsumme wurde vom Bf in zwei Teilbeträgen zu je 125 Euro aus eigenem Einkommen bezahlt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.01.2018, Gz. BHRISO-2014-87748/117-LAU, hat die belangte Behörde in Spruchpunkt II. den Antrag vom 09.10.2017 (E-Mail vom 07.10.2017) auf eine Beihilfe in der Höhe von 250 Euro sowie die Anträge vom 03.11.2018 und 08.11.2017 auf eine Beihilfe in der Höhe von jeweils 125 Euro abgewiesen.

Am 6.8.2018 wurde dem Bf von der C die von ihm bezahlte Kaution in der Höhe von 250 Euro refundiert.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem Verfahrensakt. Unstrittig erhielt der Bf die von ihm selbst bezahlte Kautionssumme in der Höhe von 250 Euro am 6.8.2018 refundiert.

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevanten Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) lauten:

§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

§ 5

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 6

Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. Die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. Den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen im Haushalt leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(1) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs.1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(2) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

...

§ 8

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

§ 14

Andere Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die Zuerkennung von laufenden monatlichen Leistungen gemäß § 13 schließt andere Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung im Einzelfall nicht aus. Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen in welchem Ausmaß in einem solchen Fall erbracht werden können. Darüber hinaus können

durch Verordnung betragsmäßige Obergrenzen festgelegt werden, die in einem Haushalt innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden dürfen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

In Entsprechung des § 14 Oö. BMSG hat die Oö. Landesregierung die Verordnung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – OÖ. BMSV) erlassen.

In § 2 Oö. BMSV werden weitere Leistungen geregelt:

Weitere Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. BMSG sind insbesondere:

1. Beihilfen zu den vertretbaren Kosten einer notwendigen Übersiedlung bis zur tatsächlichen Höhe;
2. Beihilfen zur Adaptierung der Unterkunft, zur Herstellung von Installationen und zur Bezahlung von Anschlussgebühren, soweit diese Maßnahmen unabweisbar sind, und zwar bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch höchstens bis zu 2.316 Euro;
3. Beihilfen zur Anschaffung oder Instandhaltung des insgesamt erforderlichen Hausrats, wie Öfen, sonstige Heizgeräte, große Haushaltsgeräte wie Boiler, Herd, Kühlschrank und Waschmaschine sowie Mobiliar bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch bis höchstens 2.316 Euro; anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Oö. BMSG Gutscheine ausgegeben oder kann Hausrat beigestellt werden;
4. Beihilfen zur Anschaffung der aus gesundheitlichen Gründen erforderlichen Bekleidung bis zum Betrag von jährlich 421 Euro;
5. Beihilfen für fallweise Fahrten mit dem billigsten in Betracht kommenden Beförderungsmittel über vertretbare Entfernungen zum Zweck eines begründeten Besuchs naher Angehöriger oder bei Todesfällen solcher Personen bis zur tatsächlichen Höhe der Kosten;
6. Beihilfen zur Beschaffung von Schwangerenbekleidung, eines Kinderwagens, von Säuglingswäsche sowie eines Kinderbetts im erforderlichen Ausmaß, jedoch insgesamt höchstens bis zum Betrag von 421 Euro. Anstelle von Beihilfen können nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Oö. BMSG auch Gutscheine gegeben oder Gegenstände beistellt werden.

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

Festgestellt wird, dass im fortgesetzten Verfahren nur mehr über Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu entscheiden ist, im Übrigen wurde die vom Bf erhobene Revision nämlich zurückgewiesen.

Für die in § 2 Oö. BMSV aufgelisteten weiteren Leistungen bildet § 14 Abs. 1 Oö. BMSG die Rechtsgrundlage. § 14 Oö. BMSG ist überschrieben mit anderen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Für die vom Bf beantragte Bezahlung der Kaution wird lt. im Akt einliegenden Untermietvertrag für das vermietete Inventar inkl. Küche kein gesonderter Zins berechnet, aber zur Sicherstellung werden einmalig 250 Euro eingehoben, zahlbar in zwei Teilbeträgen zu je 125 Euro.

Dazu hat der VwGH im Wesentlichen ausgeführt, dass schon mit Hinblick darauf, dass der Verordnungsgeber ausdrücklich Beihilfen (sogar) zur Anschaffung des erforderlichen Hausrats vorsieht – auch unter Bedachtnahme auf die in § 2 Abs.1 und 2 Oö. BMSG formulierten Grundsätze – nicht zu erkennen ist, dass im Falle der Bereitstellung dieses Hausrats durch den Vermieter eine diesbezüglich abverlangte Kaution – immer unter der Voraussetzungen, dass diese zur Abdeckung des Wohnbedarfs mangels (kostengünstigerer) Alternative unerlässlich ist – grundsätzlich nicht als eine im Einzelfall erforderliche weitere Leistung nach § 14 Abs. 1 Oö. BMSG iVm § 2 Oö. BMSG anzusehen ist. Auch unter dem Gesichtspunkt eines allfälligen Kostenersatzes des Leistungsempfängers ist nicht zu erkennen, dass das aus der Rückerstattung einer Sicherstellung allenfalls gebildete Vermögen anders zu behandeln wäre als jenes, das aus einer Verwertung von (etwa unter Inanspruchnahme einer Beihilfe nach § 2 Z 3 Oö. BMSV angeschafftem) Hausrat gebildet wird.

Nach den Ausführungen des VwGH hat der Bf somit grundsätzlich Anspruch auf die von ihm beantragte, vom Vermieter abverlangte Kautionsleistung.

Die gegenständliche Kaution, die der Bf aus eigenen Mitteln entrichtet hat, wurde dem Bf jedoch am 6.8.2018 zur Gänze retourniert. Dadurch ist er im Hinblick auf den Einsatz der eigenen Mittel neutral gestellt, der Antragsgrund für die Gewährung der Sozialleistung ist mittlerweile nicht mehr gegeben. In Bezug auf die Kautionsleistung kann der Bf daher nicht mehr von einer sozialen Notlage betroffen sein. Auch der VwGH führte im gegenständlichen Erkenntnis aus, dass seine Ausführungen immer unter der Voraussetzung gelten, dass die Kaution zur Abdeckung des Wohnbedarfs unerlässlich ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Der VwGH bezieht weiter den Gesichtspunkt eines allfälligen Kostenersatzes in seine Überlegungen mit ein (siehe oben). Da dem Bf die von ihm selbst getragene Kautionsleistung mittlerweile wieder retourniert wurde, kommt allerdings gegenständlich kein Kostenersatz zum Tragen. Gesetzt den Fall der Gewährung einer Kautionsleistung aus Sozialhilfemitteln und späterer Refundierung an den Bf müsste bei laufendem Mindestsicherungsbezug aufgrund des vorrangigen Einsatzes der eigenen Mittel (§ 8 Oö. BMSG) eine Anrechnung geprüft werden. Insoferne finden sich im Oö. BMSG – neben dem erwähnten

Kostenersatz – sehr wohl Regelungen zur Anrechnung einer retournierten Kautionsleistung oder eines aus der Verwertung von (etwa unter Inanspruchnahme einer Beihilfe angeschafftem) Hausrat erzielten Veräußerungsbetrages.

Aus den angeführten Gründen war daher der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe in der Höhe von 250 Euro zur Abdeckung der Kaution hinsichtlich des mitvermieteten Inventars inklusive Küche abzuweisen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Beschwerden nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger